

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Für Bestellungen der Unternehmen Kurtz Holding GmbH & Co., KURTZ GmbH, KURTZ Fertigungstechnik GmbH & Co.KG, ERSA GmbH, MBW Metallbearbeitung Wertheim GmbH oder MGM Metall-Giesserei-Mannheim GmbH (nachfolgend Auftraggeber genannt) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber vorbehaltlich seiner schriftlichen Zustimmung nicht an, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB), Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Auftragnehmer aus laufender Geschäftsbeziehung.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Unsere Abschlussvertreter sind nur zu schriftlichen Bestellungen befugt. Mündliche Abreden bedürfen daher zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe des Geschäftszeichens und der Bestellnummer mit Nennung von verbindlichem Preis und Liefertermin binnen 5 Werktagen zu bestätigen. Wenn binnen dieser Frist keine Auftragsbestätigung erfolgt, gelten die Daten der Bestellung als akzeptiert.
- 2.3 Angebote des Auftragnehmers erfolgen stets unentgeltlich, insbesondere erforderliche Fundament-, Dispositions-, sonstige Zeichnungen oder sonstige Unterlagen.
- 2.4 Alle Angebotsunterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen und technische Spezifikationen bleiben dessen Eigentum und dürfen nicht ohne dessen schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich oder bekannt gemacht werden.
- 2.5 Vom Auftraggeber überlassene Werkzeuge und Modelle, die nach dessen Angaben gefertigt werden, dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit den vom Auftraggeber überlassenen Werkzeugen keinerlei Teile für Dritte zu produzieren. Der Auftragnehmer haftet für alle dem Auftraggeber oder Dritten aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Schäden.

3. Liefertermine und Vertragsstrafen

- 3.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Sie beginnt ab dem Tag der Bestellung.
- 3.2 Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet der Auftragnehmer für alle Folgen, die dem Auftraggeber aus verspäteter Lieferung entstehen. Etwaige Lieferverzögerungen sind unverzüglich zu melden. Zusätzliche Kosten für Eil- und Expressgutsendungen, die infolge der Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit entstehen, fallen dem Auftragnehmer zur Last. Bei Verzögerung der Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. einen Deckungskauf vorzunehmen. Ist im Einzelfall das Abwarten einer Nachfrist unzumutbar, ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.
- 3.3 Ist für den Fall der verspäteten Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart, so bleibt das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung weiterer Ansprüche, wie z.B. darüber hinaus gehender Schadensersatzansprüche, unberührt.
- 3.4 Der Auftraggeber kann eine Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung verlangen, auch wenn er die Lieferung oder Leistung ohne vorherigen besonderen Vorbehalt angenommen hat.
- 3.5 Dem Auftragnehmer obliegt die vertragliche Nebenpflicht, etwaige Verzögerungen von Lieferterminen hinsichtlich der gesamten oder einzelner Teile der Lieferung unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung gegenüber dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Anzeigepflicht haftet der Auftragnehmer für den hieraus entstehenden Schaden. Die Verzugshaftung bleibt hiervon unberührt.

4. Gefahrtragung / Preise

- 4.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis „Lieferung frei Haus Bestimmungsadresse“ einschließlich aller Nebenkosten wie beispielsweise Verpackung ein.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zum Gefahrübergang (Ablieferung oder Abnahme, sofern eine solche vorgesehen oder vereinbart ist) der Auftragnehmer. Dies gilt auch, wenn sich die Lieferung bereits bei der vereinbarten Auslieferungsstelle befindet.

5. Entgegennahme und Untersuchung der Ware

- 5.1 Fälle höherer Gewalt, sowie andere nicht vom Auftraggeber zu vertretende und unvorhersehbare Ereignisse wie Streiks, Aussperrung oder Naturkatastrophen berechtigen den Auftraggeber, die Entgegennahme für die Dauer des Ereignisses hinauszuschieben.
- 5.2 Bei Mehrlieferungen größer $\pm 10\%$ oder Frühlieferungen größer 10 Kalendertagen behält sich der Auftraggeber die Rücksendung der zuviel oder zu früh gelieferten Ware auf Kosten des Auftragnehmers vor.

- 5.3 Etwaige Untersuchungspflichten des Auftraggebers beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Lieferung daraufhin, ob sie äußerlich erkennbare Transportschäden und äußerlich erkennbare Mängel aufweist. Soweit der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, ist diese in jedem Fall rechtzeitig, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Gefahrübergang oder Erhalt (je nach dem, was später eintritt) gerügt werden und verdeckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Soweit für die Prüfung der Lieferung oder Leistung eine längere Frist erforderlich ist, gilt die längere Frist

6. Zahlung und Rechnungen

- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung durch den Auftraggeber binnen 14 Tagen mit 3% Skonto oder binnen 30 Tagen netto, jeweils gerechnet ab Rechnungs- und vollständigem Wareneingang. Der Eintritt eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers zu einem früheren Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Im Falle einer zeitlich bestimmaren Frist kommt der Auftraggeber nur nach vorheriger Mahnung des Auftragnehmers in Verzug. Die Rechnungen sind mit den Bestelldaten des Auftraggebers versehen und in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Pro Bestellvorgang muss, wenn nichts anderes vereinbart ist, eine separate Rechnung gestellt werden.
- 6.2 Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangs an der im Bestellschreiben besonders gekennzeichneten Lieferanschrift. Zahlungsfristen beginnen zu diesem Termin, jedoch keinesfalls vor dem vereinbarten oder tatsächlichem Liefertermin (je nach dem, was später eintritt).
- 6.3 Etwaige An- und Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit oder der Erfüllung der Leistung durch den Auftragnehmer.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den vom VDE und VDMA erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten. Die vom Auftraggeber genannten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung.
- 7.2 Bei Lieferung hat der Auftragnehmer für alle betroffenen Waren eine Hersteller- bzw. EG-Konformitätserklärung zu übergeben.
- 7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ware mit Ursprungseigenschaften gem. EG-Verordnung 1207/01 zu liefern. Das Ursprungsland, die Warennummer für den Außenhandel und die Präferenzzonen müssen jährlich in einer Langzeitlieferantenerklärung unter Angabe der Materialnummer angegeben werden. Drittlandswaren sind auf der Rechnung eindeutig als solche zu kennzeichnen.
- 7.4 Gesetzliche Regelungen wie Altfahrzeuggesetz (2000/53/EG) und Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (EG-Richtlinien WEEE und RoHS) schließen das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe in definierten Anwendungen aus. Eine Liste der Verbote, die für die elektrotechnische Industrie relevant sind, ist über Internet veröffentlicht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass alle von ihm gelieferten Teile/Produkte keine verbotenen Stoffe enthalten und auch in Zukunft nicht enthalten werden.
- 7.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für den Fall, dass das gelieferte Produkt Gefahrstoffe oder gefährliche Zubereitungen nach Chemikaliengesetz § 19 (2) und Gefahrstoffverordnung § 4 enthält, vor der ersten Auslieferung ein Sicherheitsdatenblatt in Schrift- oder elektronischer Form als Word-Datei an unseren in der jeweiligen Bestellung angegebenen Sachbearbeiter zu übermitteln. Dieses Blatt muss der jeweils gültigen Norm für Sicherheitsdatenblätter entsprechen.
- 7.6 Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) ungekürzt zu. Der Auftraggeber widerspricht insbesondere jeglichen Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte, einschließlich der hieraus resultierenden Schadensersatzansprüche.
- 7.7 Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 24 Monate nach Ablieferung oder, sofern eine solche gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart ist, nach Abnahme. Bei gesetzlich längeren Fristen gelten diese.
- 7.8 Der Auftraggeber kann nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Mangels nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert. Die Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn diese für den Auftraggeber unzumutbar ist. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich, soweit möglich, vor Durchführung eigener Maßnahmen benachrichtigen..

8. Produkthaftung

- 8.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freistellen, die gegen den Auftraggeber wegen Fehler eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes geltend gemacht werden, soweit der Fehler im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers verursacht ist und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch alle angemessenen Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die diesem auf Grund eines vom Auftragnehmer verursachten Fehlers aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückruf- oder Informationsaktion (beispielsweise Warnhinweise in Medien) entstehen. Über Umfang und Inhalt der durchzuführenden Maßnahmen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

- 8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und die Einzahlung der entsprechenden Prämien nachzuweisen. Haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Innenverhältnis auf Grund eines Produktfehlers, so ist der Auftragnehmer auf erstes Anfordern verpflichtet, dem Auftraggeber seine Versicherungsansprüche in Höhe des dem Auftraggeber entstandenen Schadens abzutreten. Zahlungen an den Auftraggeber aus diesen abgetretenen Versicherungsansprüchen werden auf die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer angerechnet.

9. Gewerbliche Schutzrechte

- 9.1 Der Auftragnehmer hat für verschuldete Rechtsmängel einzustehen, insbesondere dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland oder, sofern er über ein anderes Bestimmungsland Kenntnis hat, im Bestimmungsland ist. Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Ersatz aller diesem hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Kann der Auftragnehmer die Schutzrechte Dritter nicht binnen angemessener Frist beseitigen, so ist der Auftraggeber auch berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers für ein übliches und angemessenes Entgelt von dem Inhaber solcher Schutzrechte insbesondere die Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, zur weiteren Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Leistung in dem nach dem Vertragszweck erforderlichen Umfang zu erwirken.

10. Geheimhaltung – Zeichnungen

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers und alle damit zusammen hängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten streng vertraulich zu behandeln. Vom Auftraggeber gemachte Angaben, von ihm oder dem Auftragnehmer auf Grund solcher Angaben angefertigte Zeichnungen etc. dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers für Zwecke verwendet oder verwertet werden, die außerhalb den mit der Vertragsbeziehung verbundenen Zwecken liegen.
- 10.2 Durch Abnahme oder Billigung von vom Auftragnehmer vorgelegten Zeichnungen, Plänen und Mustern wird die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Ordnungsgemäßheit der Leistung nicht berührt.

11. Abtretung, Aufrechnungsverbot, Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Rechte aus der Bestellung dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte abgetreten werden. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinen Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.
- 11.2 Verrechnungen und Aufrechnungen dem Auftraggeber gegenüber sind nur zulässig, wenn die Forderungen des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte.
- 11.3 Erweiterte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

12. Erfüllungsgehilfen

- 12.1 Der Auftragnehmer hat für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer ebenso wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen; die Zulieferer des Auftragnehmers gelten mithin als dessen Erfüllungsgehilfen.

13. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.
- 13.2 Es gilt das deutsche Recht für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, unter Ausschluss des deutschen internationalen Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen..
- 13.3 Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftraggebers.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt